

Satzung
über die Benutzung der
Bauschutt- und Erdaushubdeponie
des Marktes Trappstadt

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Trappstadt folgende

Satzung

§ 1
Begriffsbestimmung

Die Deponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1082, 1088, 1094 und 1096, Gmkg. Trappstadt, sowie Fl.Nr. 671, 672, 673, 674 und 676, Gmkg. Alsleben, ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Trappstadt. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2
Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das gesamte Gebiet des Marktes Trappstadt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Die Deponie ist in der Regel samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Eine Anlieferung bzw. Ablagerung außerhalb dieser Zeiten ist mit dem 1. Bürgermeister oder dem Beauftragten des Marktes Trappstadt vorher zu vereinbaren.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf abgelagert werden: Erdaushub und nicht verwertbarer Bauschutt.
- (2) Wiederverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch, außer teerhaltiges Material, darf lediglich zwischengelagert werden. Er ist auf dem Zwischenlagerungsplatz abzuladen.
- (3) Wiederverwertbarer und nicht wiederverwertbarer Bauschutt darf maximal die Größe von 75 cm x 75 cm x 75 cm haben. Größere Einzelteile werden nicht angenommen.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- (1) Die Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde bzw. der Aufsichtsperson vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise ggf. durch Schätzung ermittelt.
- (6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (7) Abfälle, die den Erfordernissen des § 2 entsprechen, dürfen von Gemeindebürgern angeliefert werden und nur aus dem Gemeindegebiet stammen.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.

- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde bzw. durch die Aufsichtsperson.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis des Marktes Trappstadt Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Beseitigung des Erdaushubs im Markt Trappstadt und im Ortsteil Alleben vom 24.11.1995, die Satzung über die Beseitigung des Bauschuttes im Markt Trappstadt vom 24.11.1995, beide bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 27. Dezember 1995, Nr. 11/1995 außer Kraft.

Die Satzungen, die in den Sitzungen des Marktes Trappstadt am 05.02.1998 und 08.04.1998 beschlossen wurden, sind nie in Kraft getreten.

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.08.1998 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04. September 1998, Aktenzeichen II/1, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 08. September 1998.

Trappstadt, den 08. September 1998

Werner
1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom, Nr., Seite

(I/Trappstadt/G028/Bauschsa/sa060798/MB/Go)